

Besoldungs- und Spesenreglement der Schule Rafz

Reglement der Schule Rafz
Kindergarten, Primar- und Sekundarschule

1. Januar 2023

Genehmigung durch die Schulpflege am
20. Februar 2023 (SPB 2023-51)

Das Besoldungs- und Spesenreglement regelt folgende Bereiche:

1. Grundlagen.....	3
2. Besoldung Lehrpersonen für Lehrtätigkeit.....	3
2.1. <i>Deutsch als Zweitsprache und andere kommunale Lehrtätigkeit</i>	3
2.2. <i>Blockflötenunterricht.....</i>	3
3. Besoldung Lehrpersonen für Aufgaben ausserhalb der Lehrtätigkeit	3
3.1. <i>Lehrervertretung an Schulpflegesitzungen.....</i>	3
3.2. <i>Hausämter</i>	4
3.3. <i>Pädagogischer ICT-Support</i>	4
3.4. <i>Technischer ICT-Support.....</i>	4
3.5. <i>Schulreisen</i>	4
3.6. <i>Klassenlager</i>	4
3.7. <i>Wintersportlager (kommunales Angebot ausserhalb des Berufsauftrages).....</i>	4
4. Weiterbildungen Schulleitungen, Lehrpersonen und Therapeutinnen.....	4
5. Weiterbildungen übriges Personal der Schule Rafz.....	5
6. Besoldung Klassenassistenten	5
7. Besoldung Schulzahnprophylaxe	5
8. Gesundheitsbeauftragte „Läuse“	5
9. Besoldung der Schulpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen	5
9.1. <i>Schulpflege</i>	5
9.2. <i>Erwachsenenbildungskommission</i>	5
9.3. <i>Kommissionen der Schulpflege</i>	5
9.4. <i>Mitarbeit in Kommissionen oder Arbeitsgruppen</i>	5
10. Besoldung Kurse der Erwachsenenbildung (Beschluss Nr. 112 vom 26.03.2018)	5
11. Besoldung Schülerkurse (Beschluss Nr. 112 vom 26.03.2018).....	5
12. Entschädigung Verkehrslostdienstes	5
13. Besoldung Jugendliche Helfer	6
14. Besoldung übriges Personal	6
15. Spesen.....	6
15.1. <i>Fahrtspesen.....</i>	6
15.2. <i>Telefonspesen.....</i>	6
15.3. <i>Fachlehrpersonen Textiles und Technisches Gestalten TTG und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt WAH.....</i>	6
16. Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Regelungen.....	6
17. Anhang 1 – Auszug aus der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rafz.....	8
18. Anhang 2 – Auszug aus dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Rafz	9
19. Anhang 3 – Auszug aus dem Spesenreglement der Gemeinde Rafz.....	9

1. Grundlagen

Kantonal

Lehrpersonalgesetz vom 10.05.1999 und die entsprechenden Verordnungen

Personalgesetz vom 27.09.1998 und die entsprechenden Verordnungen

Kommunal

Entschädigungsverordnung - Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt

Entschädigungsreglement - Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt

Aus- und Weiterbildungsreglement für das Personal der Gemeindeverwaltung, des Forst- und Werkbetriebes sowie den Mitarbeitenden der Schule, ausgenommen Schulleitungen, Lehrpersonal und Therapeuten

Spesenreglement der Gemeinde Rafz

Beschluss Nr. 144 der Schulpflege vom 14.01.2019

2. Besoldung Lehrpersonen für Lehrtätigkeit

2.1. Deutsch als Zweitsprache und andere kommunale Lehrtätigkeit

Kommunale Lehrtätigkeit wird nach der jeweiligen kantonalen Einstufung entschädigt. Liegt keine kantonale Einstufung vor, wird sie analog der kantonalen Vorgaben vorgenommen.

Vikariate für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache DaZ wird zum Vikariatsansatz für Integrative Förderung IF mit oder ohne SHP-Diplom entschädigt.

Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten für die kommunal angestellten Lehrpersonen und Therapeutinnen richten sich nach dem Kantonalen Lehrpersonalgesetz und den entsprechenden Verordnungen, soweit sie nachfolgend oder in separaten Vereinbarungen nicht anders geregelt sind.

2.2. Blockflötenunterricht

Blockflötenunterricht wird zum Vikariatsansatz Primarstufe Regelklasse entlohnt. Die Abrechnung erfolgt per 31.07. und 31.12.. Es werden nur die effektiv erteilten Lektionen entschädigt.

3. Besoldung Lehrpersonen für Aufgaben ausserhalb der Lehrtätigkeit

3.1. Lehrervertretung an Schulpflegesitzungen

Die Lehrerschaft wird durch das Präsidium des Gesamtkonvents, oder dessen Stellvertretung an den ordentlichen Schulpflegesitzungen vertreten. Die Sitzungsteilnahme wird mit Sitzungsgeld gemäss Art. 6 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rafz entschädigt.

Mitarbeitende, die für ein einzelnes Geschäft eingeladen werden, erhalten kein Sitzungsgeld.

3.2. Hausämter

Die Hausämter sind Teil des Berufsauftrages der Lehrpersonen. Sie werden nicht separat entschädigt. Ausnahmen bilden Ämter, die nicht zwingend von Lehrpersonen übernommen werden müssen oder sehr aufwändig sind (über 50 Std./Jahr).

Die Schulpflege beschliesst, welche Hausämter ausserhalb des Berufsauftrages entschädigt werden.

- Stundenplaner Primar 8 Stellenprozent zum eingestuftem Lohn
- Netzwerk 21 (kantonales Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen), 8 Stellenprozent zum eingestuftem Lohn
- Hallenkustos, entschädigt zum Gemeindestundenlohn gemäss Art. 14 des Entschädigungsreglements der Gemeinde Rafz
- Saalsporthalle Schalmacker inkl. Aussengeräteraum Tannewäg 40 Std./Jahr
- Turnhalle Tannewäg 10 Std./Jahr
- Turnhalle Götze inkl. Aussengeräteraum Trubeland 20 Std./Jahr
- Lehrschwimmbecken 10 Std./Jahr
- Singsaal und Instrumente, entschädigt zum Gemeindestundenlohn gemäss Art. 14 des Entschädigungsreglements der Gemeinde Rafz 2 x 6 Std./Jahr

3.3. Pädagogischer ICT-Support

Im Rahmen der kantonalen Anstellung. Die GLK entscheidet über den Auftrag und das Pensum.

3.4. Technischer ICT-Support

20%-Stelle, Einstufung nach Ausbildung und Erfahrung.

3.5. Schulreisen

- Begleitperson CHF 100.00
- Bei Mehrtätigen Schulreisen gilt der Ansatz für Begleitpersonen Klassenlager

3.6. Klassenlager

Nicht bei der Schule Rafz angestellte Personen pro Tag

- Begleitperson CHF 120.00
- Koch/Köchin CHF 150.00

Bei der Schule Rafz angestellt Personen

Im Rahmen der Anstellung keine Entschädigung, die übrigen Tage Entschädigung wie oben.

3.7. Wintersportlager (kommunales Angebot ausserhalb des Berufsauftrages)

pro Tag

- Hauptleitung mit Leitung einer Skigruppe CHF 180.00
- Hauptleitung ohne Leitung einer Skigruppe CHF 150.00
- Hilfsleiter CHF 120.00
- Hauptkoch/Hauptköchin CHF 150.00
- Hilfskoch/Hilfsköchin CHF 100.00

4. Weiterbildungen Schulleitungen, Lehrpersonen und Therapeutinnen

Weiterbildungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen, bzw. der Schule Rafz einen Nutzen bringen, werden für Mitarbeitende mit einem Pensum von mindestens 40% pro Jahr bis max. CHF 1'200.00 voll übernommen. Für Teilzeitlehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 40% wird die Entschädigung prozentual zum 100%-Pensum entrichtet, jedoch mindestens CHF 100.00 pro Jahr.

Die Übernahme oder eine Beteiligung an den Kosten für eine Zusatzausbildung inkl. Vikariatskosten, kann auf Antrag von der Schulpflege bewilligt werden, wenn die geplante Ausbildung einem Bedürfnis der Schule entspricht und die Lehrperson eine Aufgabe übernimmt, welche diese Ausbildung erfordert.

Es gilt das Weiterbildungsreglement für Lehrpersonen und Therapeutinnen vom 16.09.2013.

5. Weiterbildungen übriges Personal der Schule Rafz

Es gilt das Aus- und Weiterbildungsreglement der Gemeinde Rafz

6. Besoldung Klassenassistenten

Einstufung in Lohnklasse 13 des kantonalen Lohnreglements

7. Besoldung Schulzahnprophylaxe

Lektionenansatz CHF 40.00

8. Gesundheitsbeauftragte „Läuse“

Stundenansatz CHF 47.00

Zusätzlich Wartegeld pro Jahr CHF 300.00

9. Besoldung der Schulpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen

9.1. Schulpflege

Die Grundbesoldung und Sitzungspauschale der Schulpflege sind in Art. 2 und 5 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rafz geregelt.

9.2. Erwachsenenbildungskommission

Externe Mitglieder (2) pro Jahr CHF 3'000.00

Auszahlung ½-jährlich, 31.07. und 31.12.

In dieser Pauschale ist die Organisation des Kursprogramms inbegriffen. Die Entschädigung des Kommissionspräsidiums ist im Schulpflegefexum inbegriffen.

9.3. Kommissionen der Schulpflege

Die Tätigkeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Ressortaufteilung ist mit der ordentlichen Besoldung (Fixum) abgegolten. Die Sitzungsentuschädigung erfolgt separat.

9.4. Mitarbeit in Kommissionen oder Arbeitsgruppen

Entschädigungen für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Kommissionen werden in den jeweiligen Projektaufträgen und Aufgabenbeschrieben bestimmt.

10. Besoldung Kurse der Erwachsenenbildung (Beschluss Nr. 112 vom 26.03.2018)

Die Ansätze werden mit den Kursleiterinnen und -leitern verhandelt.

11. Besoldung Schülerkurse (Beschluss Nr. 112 vom 26.03.2018)

Die Kursleiter werden mit dem Vikariatsansatz Primarstufe/Regelklasse entschädigt. Die Vorgaben bezüglich Ausbildung (mit oder ohne Volksschullehrdiplom) werden eingehalten.

12. Entschädigung Verkehrslostdienstes

Die im Einsatz stehenden Lotsen erhalten pro Stehzeit eine Entschädigung von 15 Franken.

13. Besoldung Jugendliche Helfer

Jugendliche Helfer erhalten entsprechend ihrem Alter einen Ansatz, welcher sich nach dem vollendeten Altersjahr richtet:

14-jährige	*CHF 12.00/Std.
15-jährige	*CHF 13.00/Std.
16-jährige	*CHF 14.00/Std.
17-jährige	*CHF 15.00/Std.
ab 18 Jahren	Gemeindestundenlohn

*Allfällige Ferien- und Feiertagszuschläge sind in diesen Entschädigungen inbegriffen.

14. Besoldung übriges Personal

Mitarbeitende im Stundenlohn werden in der Regel nach dem Gemeindestundenlohn gemäss Art. 14 des Entschädigungsreglements der Gemeinde Rafz entlohnt.

15. Spesen

15.1. Fahrspesen

Angestellte der Schule Rafz (ohne Schulverwaltung) haben Anspruch auf den Bezug eines Halbtax-Abonnements. Es ist stets die günstigste Variante der angebotenen Halbtax-Abonnemente zu wählen.

An Generalabonnemente wird ein Beitrag in der Höhe der günstigsten Variante des Halbtax-Abonnements entrichtet.

Weitere Fahr- und Transportspesen werden in der Regel nicht ausgerichtet. Die Benützung eines Privatautos mit Km-Entschädigung bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Km-Entschädigung gemäss Art. 6 des Spesenreglements der Gemeinde Rafz.

15.2. Telefonspesen

Die Entschädigungen für die Nutzung der privaten Mobiltelefone richten sich sinngemäss nach den Entschädigungen der Politischen Gemeinde.

15.3. Fachlehrpersonen Textiles und Technisches Gestalten TTG und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt WAH

Entschädigung für Fachlehrpersonen TTG für Einkäufe Pro Jahr und erteilte Jahreslektion	CHF	17.00
--	-----	-------

Entschädigung für Fachlehrpersonen WAH für Einkäufe Pro Jahr und erteilte Jahreslektion	CHF	30.00
--	-----	-------

16. Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Regelungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege mit Beschluss Nr. 196 vom 18.06.2018 genehmigt und tritt per 01.08.2018 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisher gefassten Beschlüsse oder Verfügungen und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rafz, 20.02.2023

Für die Schule Rafz

Markus Studer
Präsident

Pia Schaller
Leiterin Schulverwaltung

Legende:

Ergänzung Punkt 3.5 Begleitperson Schulreisen gemäss Beschluss Nr. 114 vom 14.01.2019.

Änderung Punkt 2.1 Deutsch als Zweitsprache und andere kommunale Lehrtätigkeiten gemäss Beschluss Nr. 9 vom 19.11.2019.

Änderung Punkt 3.2. Hausämter gemäss Beschluss Nr. 30 vom 28.10.2019 und Nr. 45 vom 25.11.2019.

Ergänzung Punkt 12 Entschädigung Verkehrslostdienstes gemäss Beschluss Nr. 08-053 vom 16.02.2009.

Änderung Punkt 6 Einstufung Klassenassistenten gemäss Beschluss Nr. 15 vom 13.09.2021.

Anpassung der Ansätze gemäss Schulpflegebeschluss Nr. 2023-51 vom 20.02.2023.

17. Anhang 1 – Auszug aus der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rafz

Art. 2 Grundentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern nachstehender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

- | | | | |
|----|--------------------|-----|-----------|
| 1. | <i>Gemeinderat</i> | | |
| | Präsident/-in: | Fr. | 37'660.-- |
| | Mitglied: | Fr. | 28'240.-- |
| 2. | <i>Schulpflege</i> | | |
| | Präsident/-in: | Fr. | 6'280.-- |
| | Mitglied: | Fr. | 14'640.-- |

Der/die in den Gemeinderat abgeordnete Schulpräsident/in bezieht die Entschädigung als Präsident/in der Schulpflege sowie als Mitglied des Gemeinderates.

Art. 5 Sitzungsgeldpauschalen

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung nach Art. 2 erhalten nachstehende Behördenmitglieder folgende jährliche Sitzungsgeldpauschalen:

- | | | | |
|----|--------------------|-----|----------|
| 1. | <i>Gemeinderat</i> | | |
| | Präsident/-in: | Fr. | 4'180.-- |
| | Mitglied: | Fr. | 3'660.-- |
| 2. | <i>Schulpflege</i> | | |
| | Präsident/-in: | Fr. | 4'180.-- |
| | Mitglied: | Fr. | 3'660.-- |

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Den Mitgliedern in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen, deren Aufgaben nicht durch eine jährliche Sitzungsgeldpauschale nach Art. 6 abgegolten werden, stehen für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Verrichtungen Tag- und Sitzungsgelder zu.

² Den Behördenmitgliedern nach Art. 2 werden nur dann Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet, wenn diese an offiziellen Sitzungen und anderen Verrichtungen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen teilnehmen, deren Mitglieder keine jährliche Sitzungsgeldpauschale gemäss Art. 5 erhalten.

³ Die Tag- und Sitzungsgelder beinhalten auch das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitung.

⁴ Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

⁵ Es werden folgende Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet:

- | | | | |
|---|---|-----|--------|
| - | Sitzungsgeld pro Sitzung (bis 3 Stunden): | Fr. | 73.-- |
| - | Jede weitere Stunde: | Fr. | 42.-- |
| - | Halbes Taggeld (ab 5 Stunden): | Fr. | 157.-- |
| - | Ganzes Taggeld (ab 8 Stunden, Maximum): | Fr. | 262.-- |

⁶ Die Zeit für die Anfahrt und Heimreise wird nicht entschädigt.

18. Anhang 2 – Auszug aus dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Rafz

Art. 14 Gemeindestundenlohn

¹ Der Gemeindestundenlohn entspricht dem Ansatz gemäss Lohnklasse 6, Lohnstufe LS 10 des kantonalen Lohnreglements.

² Zusätzlich zum Stundenlohn wird ein Zuschlag für die Abgeltung der Ferien und Ruhetage gemäss dem kantonalen Lohnreglement vergütet.

19. Anhang 3 – Auszug aus dem Spesenreglement der Gemeinde Rafz

Art. 6 Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi

¹ Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeugs/Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

² Die Kilometerentschädigung beträgt:

- | | | | |
|--------------------------------------|-----|------|--------|
| • Auto: | Fr. | 0.70 | pro km |
| • Motorrad über 50 cm ³ : | Fr. | 0.40 | pro km |
| • Motorfahrrade, E-Bike und Fahrrad | Fr. | 0.30 | pro km |

³ Folgende Jahrespauschalen, bemessen am Beschäftigungsgrad (Basis 100%) für dienstliche Fahrten mit dem privaten Fahrzeug werden ausgerichtet:

- Leiter/in Bauamt und Immobilien: Fr. 500.00
- Technische/r Leiter/in Immobilien: Fr. 500.00
- Mitarbeiter/in Bauamt und Immobilien, Fachbereich Bauamt: Fr. 500.00

⁴ Mit der Kilometerentschädigung sind grundsätzlich sämtliche Kosten aus der Benützung des privaten Fahrzeugs abgedeckt.

⁵ Beginnt oder endet eine Dienstfahrt bzw. Geschäftsreise am Wohnort des Mitarbeitenden, so dürfen lediglich die Kilometer für die Fahrt zwischen dem Wohnort und dem Einsatzort abzüglich der Kilometer für den üblichen Arbeitsweg des Mitarbeitenden vergütet werden.

⁶ Bei regelmässiger Nutzung des privaten Fahrzeugs ist über die gefahrenen Kilometer und den Zweck der Fahrten ein Fahrtenbuch zu führen. Dieses ist der/dem zuständigen Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter vierteljährlich zur Unterschrift vorzulegen.

⁷ Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.